AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 19, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 26. Juni 2008

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Festsetzung des Wahltermins zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 106**

2. Richtlinie zur Bezuschussung des Schulessens in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 106**

3. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 38. Sitzung am 05.06.2008 **S. 107**

4. Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-02-002 „Bahnhofsberg“ **S. 108**

5. Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ **S. 108**

6. Bekanntmachung – Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) für das Gebiet Potsdamer Straße einschließlich Stadtumbaugebiet Potsdamer Straße **S. 110**

7. Bekanntmachung – Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 113**

8. Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Frankfurt (Oder) gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz **S. 114**

9. Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 114**

10. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 108 und 110 **S. 117**

11. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 7, 9 und 12 **S. 118**

12. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 46, 51, 53, 54, 55, 56 und 69 **S. 119**

13. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 84, 86, 87 und 89 **S. 120**

14. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 105 und 106 **S. 121**

15. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 1, 2 und 138 **S. 121**

16. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 122**

17. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 122**

18. Bekanntmachung – Berufung von Mitgliedern für die Abstimmungsvorstände anlässlich des Bürgerentscheides in Frankfurt (Oder) am 13. Juli 2008 **S. 122**

19. Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA“
AZ: 23-5-6431/42, Verfahrens-Nr.: 3005 Q
Einladung zur Versammlung der Teilnehmergemeinschaft mit Wahl des Vorstandes **S. 123**

20. Bodenordnungsverfahren „Reitwein / Rathstock / Podelzig Feldlage“
AZ.: BOV 23-4-6472-0847/05, Verfahrensnummer: 3002 L
Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzregelung mit Überleitungsbestimmungen **S. 123**

21. Bodenordnungsverfahren „Reitwein / Rathstock / Podelzig Feldlage“
AZ.: BOV 23-4-6472-0847/05, Verfahrensnummer: 3002 L
Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung **S. 125**

22. Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten **S. 127**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16
16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Festsetzung des Wahltermins

zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf Grund von § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt vom 07.05.2004 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 31.08.2004 i. V. m. § 10 der Wahlordnung für die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Frankfurt (Oder) setze ich den Termin für die Wahl auf den

19.10.2008

fest.

Die Wahl findet in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Die Vorbereitungen sind entsprechend den Fristen der Wahlordnung vorzunehmen.

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Frankfurt (Oder)

Richtlinie zur Bezuschussung des Schulessens in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 113 (Schulspeisung) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 05.06.2008 die Richtlinie zur Bezuschussung des Schulessens in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 1

Zielstellung

Die schulische Verpflegung hat eine zentrale Bedeutung für die Gestaltung des "Lebensraumes Schule". Essen und Ernährung haben einen direkten Einfluss auf Gesundheit und Ernährungssozialisation, Konzentrations- und Lernfähigkeit sowie schulische Leistungen, individuelles Sozialverhalten und soziale Gemeinschaft innerhalb der Schule mit Auswirkungen auf das Schulklima. Die Herausbildung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils und die Entwicklung sozialer Beziehungen sind darüber hinaus Elemente einer guten „gesunden" Schule und integraler Bestandteil ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags.
Die Richtlinie hat das Ziel, allen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Stadt Frankfurt (Oder) eine Teilnahme an der Schulspeisung zu ermöglichen.
Die Stadt Frankfurt (Oder) leistet einen Zuschuss zum Schulessen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Inhaber des Frankfurt-Passes sind.

§ 2

Anspruchsberechtigte

In Anlehnung an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2005 zum Frankfurt-Pass sollen Eltern oder Personensorgeberechtigte, die im Besitz des Frankfurt-Passes sind, das Recht haben, für ihre Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ein Mittagessen zu erwerben, dass im Preis um 40 % reduziert ist.
Die Antragstellung und das Ausstellen des Frankfurt-Passes erfolgt nach Vorlage der Bescheide der Agentur für Arbeit bzw. des Amtes für Jugend und Soziales unentgeltlich im Bürgerbüro der Stadt Frankfurt (Oder) in der Bischofstraße 6. Nur in Frankfurt (Oder) gemeldete Eltern oder Personensorgeberechtigte können den Pass erhalten.

§ 3

Essenanbieter

Essenanbieter sind die Unternehmen, Institutionen und Träger, die auf der Grundlage von geltenden Verträgen einen Auftrag zur Versorgung der Grundschulen oder Kindertagesstätten (Horte) in Frankfurt (Oder) mit einem Mittagessen haben.
Bei Schulen in Freier Trägerschaft können die Schule oder der Schulträger an die Stelle des Essenanbieters treten, wenn dies zwischen den beiden Vertragspartnern so geregelt ist.

§ 4

Verfahren

Die durch den Besitz des Frankfurt-Passes gewährte Vergünstigung beim Schulessen gilt für die im Pass eingetragenen Kinder.
Die Anspruchsberechtigung wird mit der Vorlage des Frankfurt-Passes halbjährlich gegenüber dem Essenanbieter nachgewiesen. Der Nachweis hat schriftlich zu erfolgen. Dem Schulträger sind auf Verlangen die Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vom Essenanbieter zur Verfügung zu stellen.
Der Essenanbieter stellt den Eltern oder Personensorgeberechtigten das gewünschte Mittagessen in Rechnung, abzüglich des 40%igen Preisnachlasses. Berechnungsgrundlage für den Preisnachlass ist der jeweilige Bruttopreis des gewünschten Essens, einschließlich der Mehrwertsteuer.
Andere vertraglichen Beziehungen der Eltern mit dem jeweiligen Essenanbieter bleiben von der Richtlinie unberührt.
In den Schulen und Kindertagesstätten (Horten) erhalten die Schülerinnen und Schüler von den Ausgabekräften des Essenanbieters das Mittagessen ausgehändigt.
Der Essenanbieter übergibt bis zum 10. des Folgemonats dem Schulträger, dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), die namentliche Aufstellung der Schülerinnen und Schüler, die im zurückliegenden Monat das Schulessen zum reduzierten Preis erhalten haben. Die namentliche Aufstellung beinhaltet darüber hinaus die Anzahl der im Monat ausgegebenen Schulessen.

Aus der namentlichen Aufstellung und der Anzahl der ausgegebenen Schulessen errechnet sich der Zuschuss der Stadt für den zurückliegenden Abrechnungsmonat.
Dem Essenanbieter wird der Zuschuss für den Abrechnungsmonat überwiesen.

§ 5

Härtefall-Klausel

Unabhängig von den Reglungen des § 2 haben im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Schul-, Kita- und Hortleitungen die Entscheidungsbefugnis, Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ein kostenloses Mittagessen zukommen zu lassen, wenn ersichtlich ist, dass diese Schülerinnen und Schüler die Belastungen des Schulalltages aufgrund fehlender Ernährung nicht bewältigen können.
Die Abgabe des kostenlosen Mittagessens ist zeitlich befristet, längstens für ein Schulhalbjahr. Die Übernahme des Eigenanteils durch die Stadt Frankfurt (Oder) kann gegebenenfalls von den Eltern oder Personensorgeberechtigten zurückgefordert werden.
Für die Abrechnung gilt das im § 4 beschriebene Verfahren.
Darüber hinaus haben die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD) zu informieren, wenn die mangelnde Ernährung der Schülerin bzw. des Schülers eine Hilfsbedürftigkeit der Eltern oder Personensorgeberechtigten vermuten lässt.

§ 6

Information

Im Ersten Quartal eines Haushaltsjahres stellt der Schulträger die Daten der Inanspruchnahme und Ausgaben des Schulessens für das zurückliegende Jahr, gem. dieser Richtlinie, zusammen und gibt diese den zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis.

§ 7

Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie gilt vorbehaltlich gleicher oder weitergehender Regelungen und Förderung durch die Landesregierung Brandenburg.

§ 8

Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt zum Beginn des Schuljahres 2008/09 in Kraft.

Frankfurt (Oder) den 12.06.2008

Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 38. Sitzung am 05.06.2008

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative „Stadtumbau" vom 08. 04.2008 Beschlussfassung über den Termin des Bürgerentscheides

1. Das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Stadtumbau" vom 08.04.2008 mit dem Wortlaut: „Soll der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.02.2008 über die Rückbaumaßnahmen von Wohngebäuden für das Jahr 2009 im Stadtumbaukonzept (STUK III) in den Punkten 09/01, 09/02 und 09/13 der Anlage 1 (Hoch- und Würfelhäuser) aufgehoben werden?" ist unbeschadet des unverändert vorgesehenen Rückbaus der vorgenannten Wohngebäude im Zeitraum 2006 bis 2010 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Stadtumbaukonzept – STUK III – vom 10.05.2007) zulässig.

2. Der Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren der Bürgerinitiative „Stadtumbau" vom 08.04.2008 wird am 13.07.2008 durchgeführt.

Auflösung des Gymnasiums „Otto Brenner", Schulnummer 120923
Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127), § 99 (Wirkungskreis des Schulträgers), § 100 (Schulträger), § 102 (Schulentwicklungsplanung), § 103 (Geordneter Schulbetrieb) und § 105 (Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen), beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Auflösung des Gymnasiums „Otto Brenner" zum Ende des Schuljahres 2007/08.

Auflösung des Friedrichsgymnasiums, Schulnummer 120935
Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127), § 99 (Wirkungskreis des Schulträgers), § 100 (Schulträger), § 102 (Schulentwicklungsplanung), § 103 (Geordneter Schulbetrieb) und § 105 (Fortführung, Änderung und Auflösung von Schulen), beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Auflösung des Friedrichsgymnasiums zum Ende des Schuljahres 2007/08.

Chancen des solaren Aufschwungs nutzen – Frankfurt zur Solarstadt machen
Die Informationen über die Aktivitäten und die Entwicklung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Solarstadt werden zur Kenntnis genommen.
Die Abgeordneten stimmen dem Konzept „Frankfurt (Oder) – auf dem Weg zur Solarstadt" zu.

KV Terminal Frankfurt (Oder), deutsch-polnischer Umschlagbahnhof für Güterverkehre im Schienen- und Straßenverkehr
1. Das KV-Terminal Frankfurt (Oder) ist der gemeinsame Umschlagbahnhof für Güterverkehre im Schienen und Straßenverkehr für die Region Frankfurt (Oder)-Slubice.
2. Für die weitere Entwicklung des Standortes werden verstärkt auch polnische Unternehmen in das Logistikangebot eingebunden.

Besetzung der Stelle B 1 „Amtsleiter/in" des Sport- und Schulverwaltungsamtes im Dezernat Soziales, Gesundheit, Schulen, Sport, Jugend und Kultur (Dezernat III)
Die Stelle B 1 „Amtsleiter/Amtsleiterin" des Sport- und Schulverwaltungsamtes im Dezernat Soziales, Gesundheit, Schulen, Sport, Jugend und Kultur (Dezernat III) wird, dem Vorschlag des Oberbürgermeisters folgend, mit Wirkung vom 01. Juli 2008 von **Frau Ellen Otto** besetzt.

Bestellung des Intendanten für das Brandenburgische Staatsorchester
Die Stadtverordnetenversammlung bestellt **Herrn Peter Sauerbaum** zum Intendanten des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt.

Besetzung der Stelle B 1 "Amtsleiter/in" des Amtes für Finanzmanagement und Rechnungswesen im Dezernat der Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit
Die Stelle B 1 „Amtsleiter/Amtsleiterin" des Amtes für Finanzmanagement und Rechnungswesen im Dezernat der Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit wird dem Vorschlag des Oberbürgermeisters folgend, mit Wirkung vom 06. Juni 2008 von **Frau Corinna Schubert** besetzt.

Befristete Besetzung der Teilzeitstelle A 3 (32 Wochenstunden) „Justitiar/in", Bereich des Oberbürgermeisters, im Rechtsamt
Die Teilzeitstelle A 3 „Justitiar/in", Bereich des Oberbürgermeisters, im Rechtsamt wird, dem Vorschlag des Oberbürgermeisters folgend, befristet für den Zeitraum vom 09. Juni 2008 bis 31. Mai 2009 von **Frau Andrea Windscheffel** besetzt.

Besetzung der Teilzeitstelle B 7 (19 Wochenstunden) „Justitiar/in", Bereich des Oberbürgermeisters, im Rechtsamt
Die Teilzeitstelle B 7 „Justitiar/in", Bereich des Oberbürgermeisters, im Rechtsamt wird dem Vorschlag des Oberbürgermeisters folgend, mit Wirkung vom 09. Juni 2008 von **Frau Doreen Goodmann-Wessely** besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
- Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 80 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg im I. Quartal 2008
- Varianten der Angemessenheitskriterien der Kosten der Unterkunft und mögliche Auswirkungen
- Bericht über Kinder in besonderen Problemlagen aus Perspektive der Jugendhilfe (Kinderarmutsbericht)
- Analyse und Entscheidung zum Schulstandort der Grundschule „Mitte" - Gubener Straße 13 a

Frankfurt (Oder), 09.06.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-02-002 „Bahnhofsberg“

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-02-002 „Bahnhofsberg“, für das in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen in Cottbus, vom 08.11.1999, Az.: 836/99 genehmigt. Der Geltungsbereich wird im Süden durch Bahnhofsvorplatz und Ferdinandstraße, im Westen durch die Bahnhofstraße, im Norden durch die Heilbronner Straße und im Osten durch die Grundstücke Galerie, Wärmeübertragungsstation, Parkhaus, Seniorenheim, Wohnhaus Ferdinandstraße 5 und Ferdinandstraße begrenzt.

Der Beschluss vom 28.10.1999 über den Bebauungsplan BP-02-002 „Bahnhofsberg“ als Satzung und die Erteilung der Genehmigung vom 08.11.1999 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Für den beschriebenen Geltungsbereich enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, aufgrund des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen und für die Zulassung von Vorhaben nach der Brandenburgischen Bauordnung. Neben den Festsetzungen für Erschließungs-, Grün- und Freiflächen setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen die Nutzung des Gebietes als Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung bzw. Kerngebiet gem. § 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132 zuletzt geändert am 22. April 1993, BGBl. I S. 466) fest.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Durch die Wiederholung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), werden etwaige Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.1999 geheilt. **Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan BP-02-002 „Bahnhofsberg“ rückwirkend zum 15.12.1999 in Kraft gesetzt.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316), über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10..2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 109)

Frankfurt (Oder), den 18.06.2008

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-02-002 „Bahnhofsberg“ angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 18.06.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Neubekanntmachung des Bebauungsplanes BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“, für das in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen in Cottbus, vom 26.10.1999, Az.: 676/99 genehmigt. Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen durch die Straßenzüge der Fürstenberger Straße, Finkenheerder Straße, Tunnelstraße und die Görlitzer Straße begrenzt.

Der Beschluss vom 24.06.1999 über den Bebauungsplan BP-03-004.2„Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen“ als Satzung und die Erteilung der Genehmigung vom 26.10.1999 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Für den beschriebenen Geltungsbereich enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, aufgrund des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen und für die Zulassung von Vorhaben nach der Brandenburgischen Bauordnung. Neben den Festsetzungen für Erschließungs-, Grün- und Freiflächen setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen die Nutzung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung, als Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung und als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung fest (BauNVO vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132 zuletzt geändert am 22. April 1993, BGBl. I S. 466).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 108)

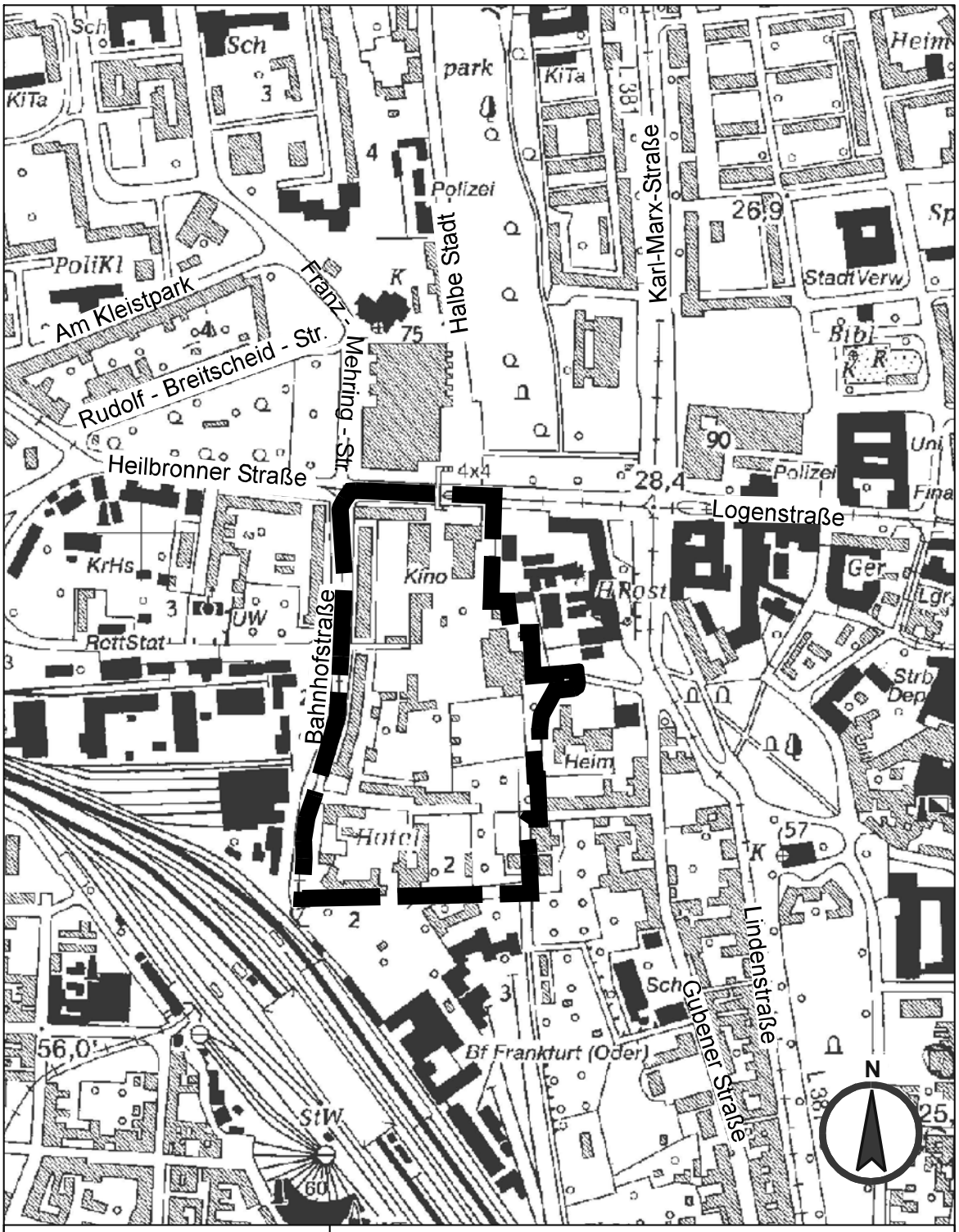

Frankfurt (Oder) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt **Dezernat II**

Übersichtskarte

Bebauungsplan BP-02-002 "Bahnhofsberg"

Originalmaßstab 1 : 5.000 **Juli 2003**

Durch die Wiederholung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), werden etwaige Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 17.11.1999 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen" rückwirkend zum 17.11.1999 in Kraft gesetzt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316), über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10..2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 111)

Frankfurt (Oder), den 18.06.2008

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-03-004.2 „Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen" angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 18.06.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Integriertes teilräumliches Konzept (ITK) für das Gebiet Potsdamer Straße einschließlich Stadtumbaugebiet Potsdamer Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 05.06.2008 die abschließende Fassung des Integrierten teilräumlichen Konzepts (ITK) für das Gebiet Potsdamer Straße einschließlich Stadtumbaugebiet Potsdamer Straße mit Erläuterungsbericht beschlossen (Siehe Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Gleichzeitig wurde das in der beigefügten Übersichtskarte beidseitig der Potsdamer Straße gekennzeichnete Gebiet als „Stadtumbaugebiet Potsdamer Straße" gem. § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316) förmlich festgelegt.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (Stadtumbausatzung Potsdamer Straße) durchzuführen und der Stadtverordnetenversammlung den Entwurf der Satzung zum Beschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen im Sinne von § 171 d Absatz 1 Baugesetzbuch entsprechend anwendbar.
Das integrierte teilräumliche Konzept für das Stadtumbaugebiet Potsdamer Straße stellt die Leitlinie der Stadt für die Ausrichtung des Stadtumbauprozesses bis zum Jahr 2020 im Gebiet dar. Es gibt damit, aufgrund entsprechender Untersuchungen, aus dem Stadtumbaukonzept (2. Fortschreibung – STUK III) abgeleitete Handlungsempfehlungen für die zukünftige Gebietsentwicklung. Das Konzept ist weiterhin im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen künftig besonders zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, das integrierte teilräumliche Konzept und den Erläuterungsbericht im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Anlage: Übersichtskarte zum ITK Potsdamer Straße einschließlich Stadtumbaugebiet Potsdamer Straße (siehe Seite 112)

Frankfurt (Oder), den 18.06.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 110)

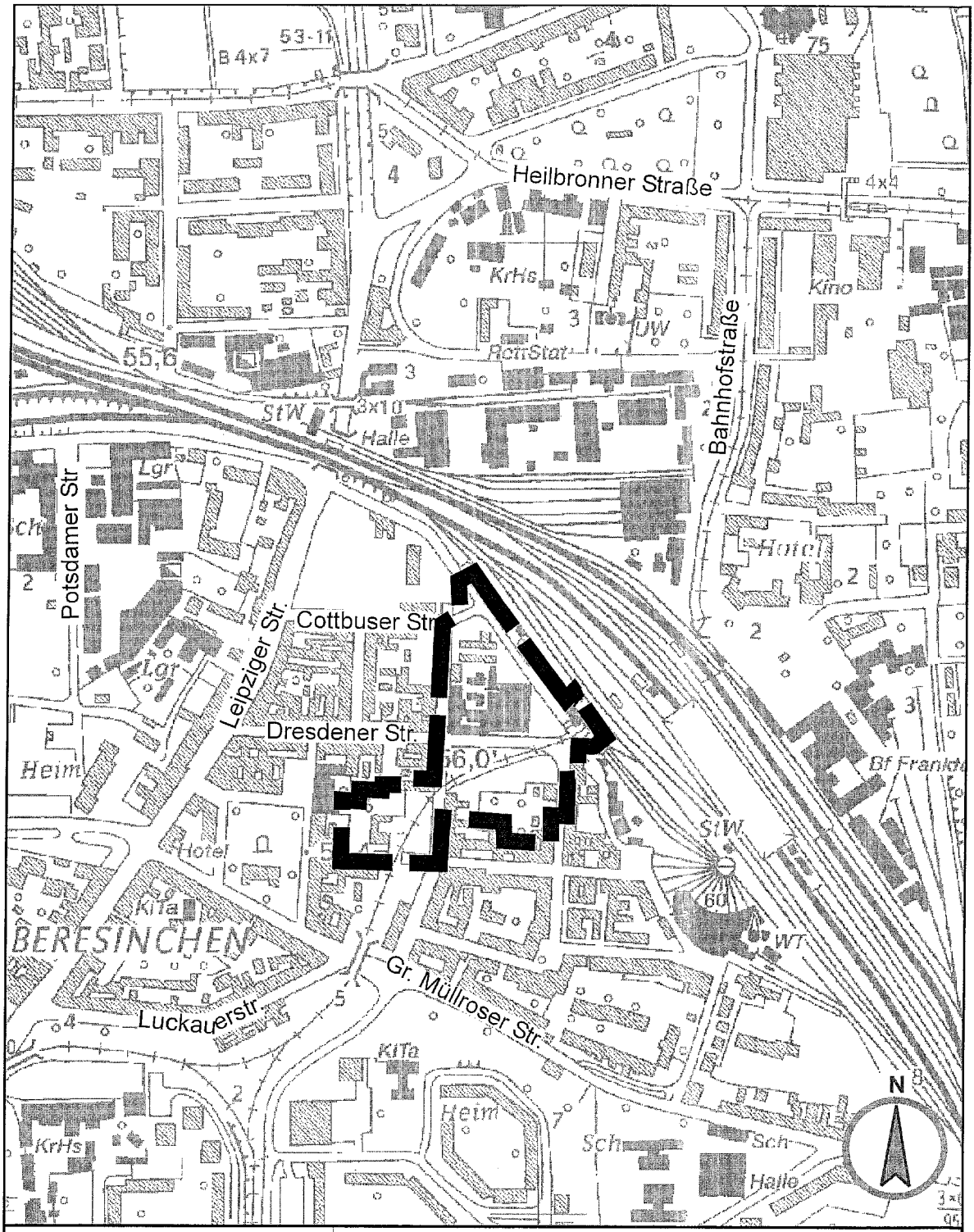

Frankfurt (ODER)
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
BP-03-004.2 "Neuordnung des zentralen Bereichs von Altberesinchen"
Originalmaßstab 1 : 5.000 **Oktober 2003**

Übersichtskarte (zu Seite 110)

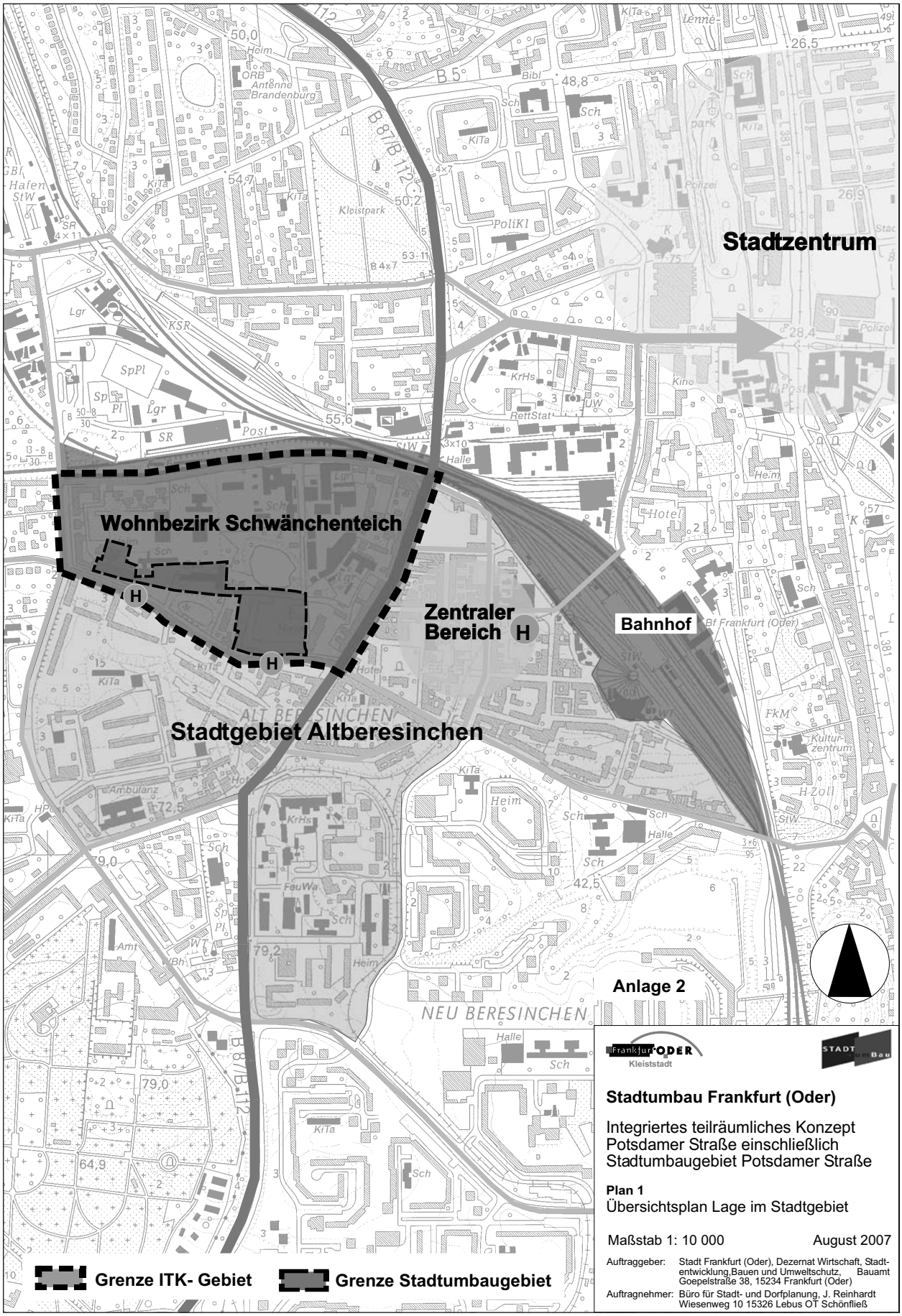

Bekanntmachung

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 05.06.2008 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000 zu ändern (FNP vom 24.01.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2005 zuletzt geändert durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 06.03.2007, bekannt gemacht am 07.03.2007). Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellungstiefe für die Art der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich nur noch nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) erfolgen. Weiterhin wird der Flächennutzungsplan auf die Planbasis der automatisierten Liegenschaftskarte ALK umgestellt, um die Vernetzung mit geografischen Informationssystemen weiter zu verbessern.

Folgende Änderungen sind im Einzelnen beabsichtigt:

- **Teilbereich Ä 8.1.- Rücknahme der Darstellungstiefe im gesamten Geltungsbereich**
  Im Geltungsbereich werden nun die für die Bebauung vorgesehenen bzw. die bereits bebauten Flächen weitestgehend nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt. Gleichzeitig werden ALK- Daten als Plangrundlage verwendet.

- **Teilbereich Ä 8.2. - Änderungen im Stadtgebiet Nord**
  - **Teiländerung 8.2.1.** Herbert- Jensch- Straße, am Schlachthof und Winterhafen
    Änderung vom Allgemeinen Wohngebiet in gemischte Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünflächen".
  - **Teiländerung 8.2.2.** Herbert- Jensch- Straße, Priestersteig, Goepelstraße
    Änderung der Mischgebiete, des Gewerbegebietes und der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten" in gemischte und gewerbliche Baufläche.
  - **Teiländerung 8.2.3.** Kliestower Straße
    Verringerung der dargestellten Bebauungstiefe des Allgemeinen Wohngebietes (Wohnbaufläche) auf der östlichen Seite.
  - **Teiländerung 8.2.4.** Rudolf- Frantz- Straße, Ludwig- Feuerbachstraße
    Verringerung der nordöstlich der Rudolf- Frantz- Straße dargestellten Wohnbaufläche.
  - **Teiländerung 8.2.5.** Hafenbahn
    Entfall der gesamten Trassendarstellung für die Industriebahn von der Oder bis zur Georg- Richter- Straße im Flächennutzungsplan.

- **Teilbereich Ä 8.3. - Änderungen im Stadtgebiet West**
  - **Teiländerung 8.3.1.** Nuhnenstraße, nördlich der Bahnanlage gelegenes Wohngebiet
    Entfall der Darstellung „Allgemeines Wohngebiet". Die Fläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten dargestellt.
  - **Teiländerung 8.3.2.** Fürstenwalder Poststraße, ehemaliges Hygieneinstitut
    Entfall der im Bereich des ehemaligen Hygieneinstituts dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf. Neue Darstellung als Wohnbaufläche.
  - **Teiländerung 8.3.3.** Fürstenwalder Poststraße im Bereich des BP-6-005 „Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße"
    Die differenziert dargestellten Flächen als „Allgemeines Wohngebiet", Mischgebiet und Gewerbegebiet werden vollständig als gemischte Baufläche dargestellt.
  - **Teiländerung 8.3.4.** Richard- Wagener- Straße / Hellweg
    Die Darstellung „Allgemeines Wohngebiet" südlich der Richard- Wagener- Straße und westlich des südlichen Abschnittes des Hellwegs wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten dargestellt.
  - **Teiländerung 8.3.5.** ehemalige Oderlandkaserne
    Die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche wird zurückgenommen zu Gunsten einer Neuformulierung der Entwicklungsziele

- **Teilbereich Ä 8.4. - Änderungen im Stadtgebiet Süd**
  Entfall der Darstellung „Allgemeines Wohngebiet" östlich der Gartenstadt.

- **Teilbereich 8.5. - Änderungen im Stadtgebiet Neuberesinchen**
  Entfall der Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage". Neue Darstellung als Sondergebiet Am hohen Feld.

- **Teilbereich Ä 8.6. - Änderungen im Ortsteil Hohenwalde/ Junkerfeld**
  Erweiterung des Hoheitsgebietes entsprechend Gebietsänderungsverfahren und Erweiterung der Fläche des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet"

- **Teilbereich Ä 8.7. - Änderungen im Ortsteil Markendorf**
  - **Teiländerung 8.7.1.** Markendorf Kirschenweg
    Entfall der Wohngebietsentwicklung in den Außenbereich am Kirschenweg s. Neue Darstellung als Acker und sonst. Landwirtschaftsflächen
  - **Teiländerung 8.7.2.** Kleingartenanlage/ Wohngebiet „Am Waldrand"
    Zu Lasten des Mischgebietes wird in Anpassung an die Rahmenplanung und die vorhandene Rechtslage die Kleingartenanlage vollständig als Kleingartenanlage und die Wohngebiete Am Waldrand und Luchsweg als Wohnbaufläche dargestellt.
  - **Teiländerung 8.7.3.** Gewerbegebiet Markendorf I
    Anpassung der gewerblichen Entwicklungsfläche an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

- **Teilbereich Ä 8.8. - Änderungen im Ortsteil Markendorf/ Siedlung**
  Gewerbegebiet Markendorf II, Anpassung der gewerblichen Entwicklungsfläche an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

- **Teilbereich Ä 8.9. - Änderungen im Ortsteil Güldendorf**
  - **Teiländerung 8.9.1.** Hinter den Höfen
    Anpassung an die Rahmenplanung für den Ortsteil Güldendorf Darstellung Wohnbaufläche (Kleinsiedlungsgebiet) südlich des Weges „Hinter den Höfen" (bisher nur auf der nördlich).
  - **Teiländerung 8.9.2.** Fruchtstraße
    Darstellung der Landwirtschaftsfläche als gemischte Baufläche (Dorfgebiet) auf Grund der aktuellen Entwicklung im Bereich der „Fruchtstraße" und in Vorbereitung auf die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Güldendorf.

- **Teilbereich Ä 8.10. - Änderungen im Ortsteil Booßen**
  - **Teiländerung 8.10.1.** Lebuser Weg
    Anpassung an den realisierten Wohnungsbau im Zusammenhang mit dem rechtsverbindlichen VEP- 81-002 Wohnanlage „Lebuser Weg"
  - **Teiländerung 8.10.2.** östlicher Lebuser Weg
    Verringerung der dargestellten Bebauungstiefe des Mischgebietes auf der östlichen Seite der Kliestower Straße. Östlich der Einbindung in die B5 wird die Mischgebietsfläche zu Gunsten einer Grünfläche verkleinert.

- **Teiländerung 8.10.3.** Bergstraße /Schulstraße
  Erweiterung der bereits vorhandenen Mischgebietsdarstellung als gemischte Baufläche auf zwischenzeitlich bebaute Bereiche parallel zur Bergstraße und der westlichen Schulstraße. Gleichzeitig Darstellung entsprechend den mit der Rahmenplanung beschlossenen Entwicklungszielen.

- **Teilbereich Ä 8.11. - Änderungen im Ortsteil Kliestow**
  - **Teiländerung 8.11.1.** Wendischer Weg
    Darstellung der Entwicklungsabsichten südöstlich des Wendischen Weges bis zur Sandfurt entsprechend den bereits erfolgten Entwicklungen als gemischte Baufläche.
  - **Teilbereich 8.11.2.** Berliner Chaussee
    Erweiterung der Wohnbaufläche nördlich der Berliner Chaussee zwischen den Straßeneinmündungen der Straße „Am See" und der Ortszufahrt Lebuser Straße bis an die Berliner Chaussee. Die daran anschließende gemischte Baufläche wird ebenfalls unter Wegfall der kleinteiligen Gründarstellungen bis zur Berliner Chaussee geführt. Westlich der Ortszufahrt wird die Fläche als Grünfläche dargestellt.

- **Teilbereich Ä 8.12. - Änderungen im Ortsteil Rosengarten**
  Wohnanlage Pflaumenallee/ Am Berg, Vergrößerung der Wohnbaufläche und damit Anpassung an realisierten Wohnungsbau

- **Teilbereich Ä 8.13. - Änderung im Ortsteil Lichtenberg**
  Hotel Ramada, Verkleinerung der Sondergebietsfläche.

- **Teilbereich Ä 8.14. - Änderung im Ortsteil Lossow**
  - **Teiländerung 8.14.1.** Vergrößerung der Mischbaufläche entlang der „alten" B 112
  - **Teiländerung 8.14.2.** Verkleinerung der Mischbaufläche im Ortskern
  - **Teiländerung 8.14.3.** Vergrößerung der Wohnbaufläche entlang der neuen B 112

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zum Zwecke der Unterrichtung werden die Beschlussunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Erörterung / Niederschrift von Äußerungen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 03.07.2008 bis einschließlich 04.08.2008 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)*

Frankfurt (Oder), den 18.06.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Frankfurt (Oder) gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.02.2008 beschlossen, einen Lärmaktionsplan für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz* aufzustellen. Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit fand eine öffentliche Auslegung der Lärmkarten vom 17.04.2008 bis einschließlich 16.05.2008 statt.

Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung ist die Durchführung von öffentlichen Bürgerversammlungen vorgesehen. Hier besteht die Möglichkeit, nach Erläuterung der Planungen in vorliegende Unterlagen einzusehen, Vorschläge zu machen und somit an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes inhaltlich mitzuwirken. Es können auch schriftliche Stellungnahmen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes abgegeben werden.

Zum Lärmaktionsplan findet **am 12.08.2008 um 16:30 Uhr** eine **Bürgerversammlung im Rathaus**, Stadtverordnetensitzungssaal „Slubice", Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) statt.

Zum Lärmaktionsplan findet **am 04.09.2008 um 16:30 Uhr** nochmals eine **Bürgerversammlung im Stadthaus**, Raum 3.107 „Kadima", Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gem. § 14 b Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06. 2005, BGBl. I S. 1757, 2797 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007, BGBl. I S. 2470) vorgesehen, da nicht auszuschließen ist, dass der Lärmaktionsplan für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzt.

** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – (BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007, BGBl. I S. 2470)*

Frankfurt (Oder), den 18.06.2008

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), im Stadtgebiet:
- Berendstraße 13 bis 15 u. 16 bis 18, Flur 152, Flurstück 106 u. 108;
- Blankenfeldstraße 1a und 1b, Flur 152, FS 119 und 121;
- Gottfried-Benn-Straße 5, Flur 153, FS 74;
- Hamburger Straße 5 bis 7, Flur 10, Flurstück 205;
- Klabundstraße 1 bis 4, Flur 153, Flurstück 69;
- Leipziger Straße 83 bis 86, 87 bis 90 und 91 bis 94, Flur 83, Flurstück 112, 118 und 119;
- Poetensteig 1 bis 5, Flur 26, Flurstück 77;

- Sabinusstraße 5, Flur 152, FS 148;
- Thomasiusstraße 27 bis 30, Flur 152, Flurstück 272;
- Willichstraße 22, Flur 152, Flurstück 147.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
Goepelstraße 38
Haus 1, EG
15234 Frankfurt (Oder)
Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken und Anregungen in Zimmer 0.127,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung
vom 27.06.2008 bis 19.09.2008
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 27.06.2008

Anlagen: Übersichtspläne

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

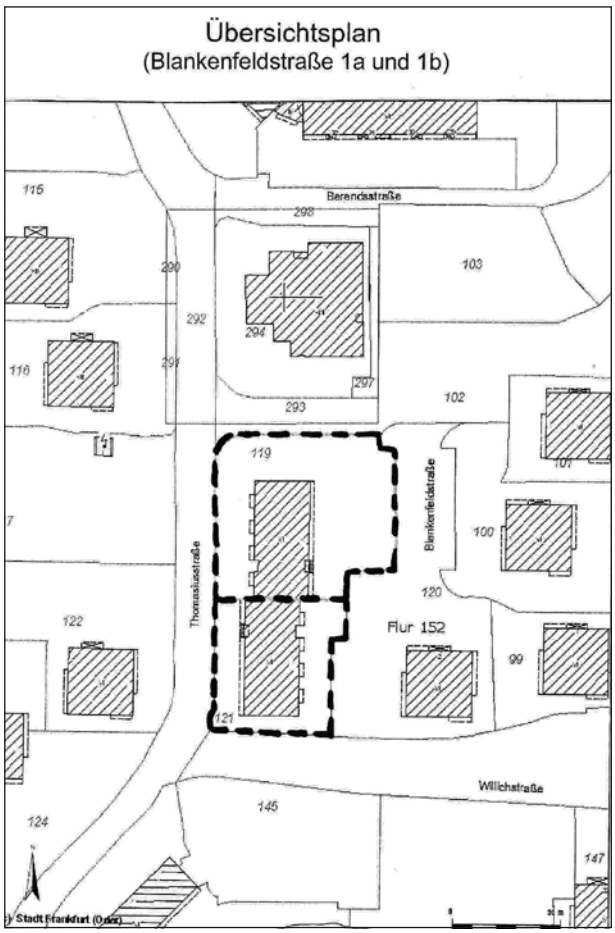

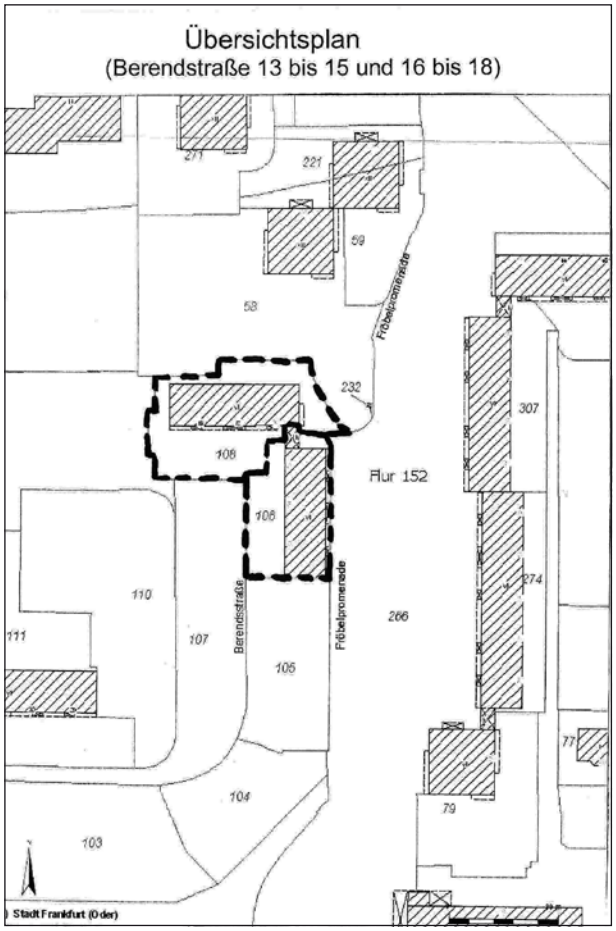

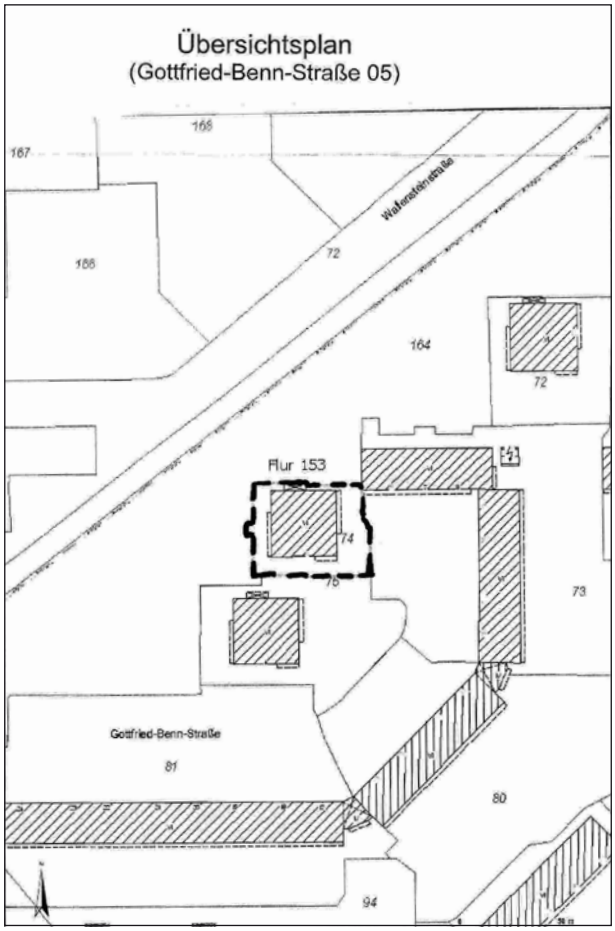

Übersichtsplan
(Hamburger Straße 05 bis 07)

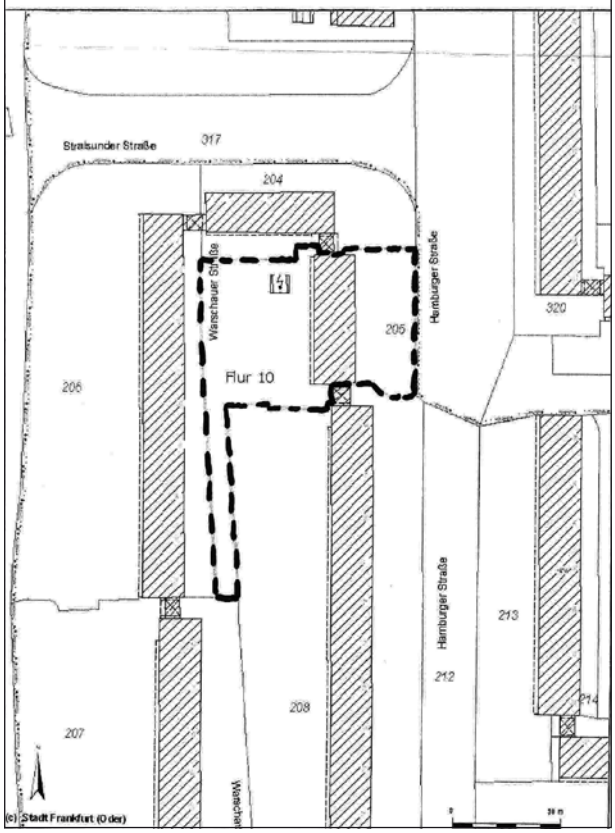

Übersichtsplan
(Klabundstraße 01 bis 04)

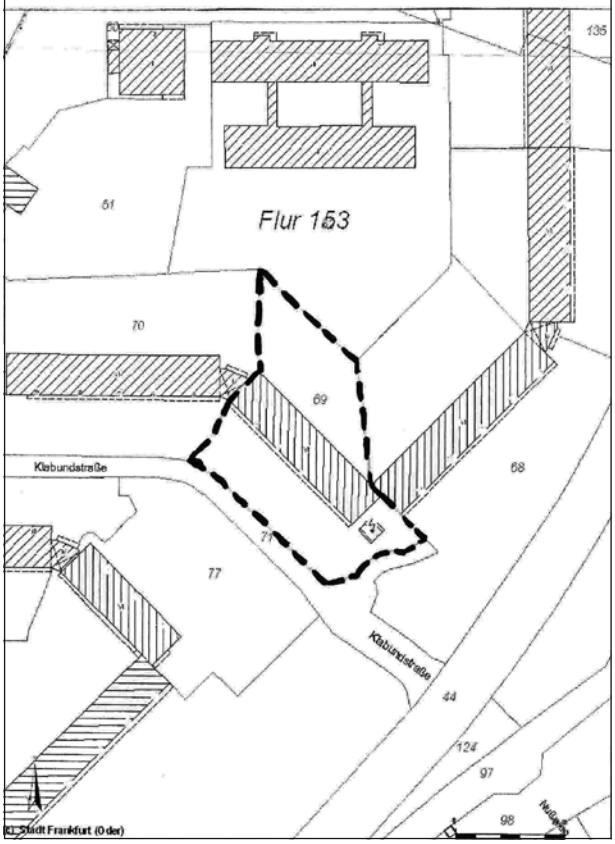

Übersichtsplan
(Leipziger Straße 83 bis 86, 87 bis 90 und 91 bis 94)

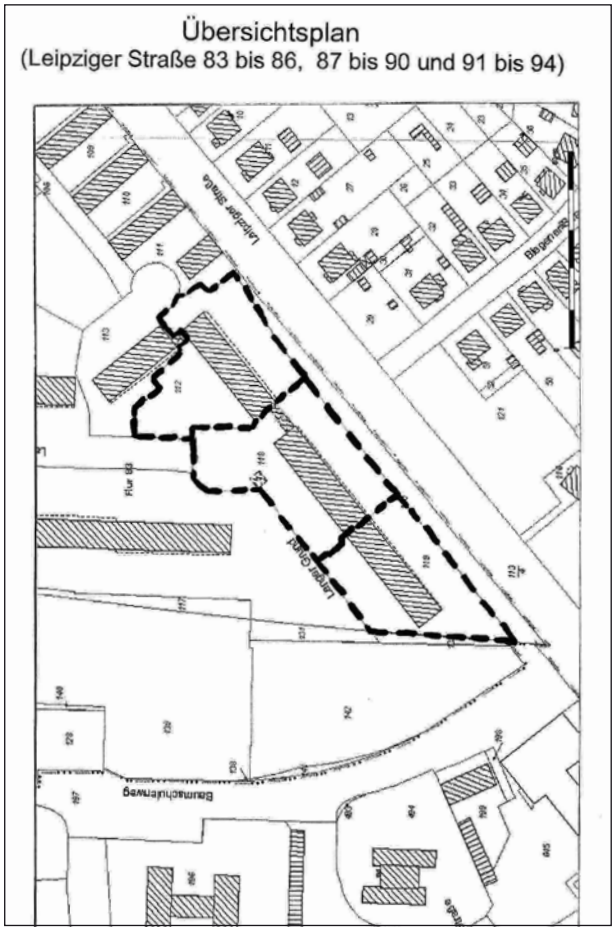

Übersichtsplan
(Poetensteig 01 bis 05)

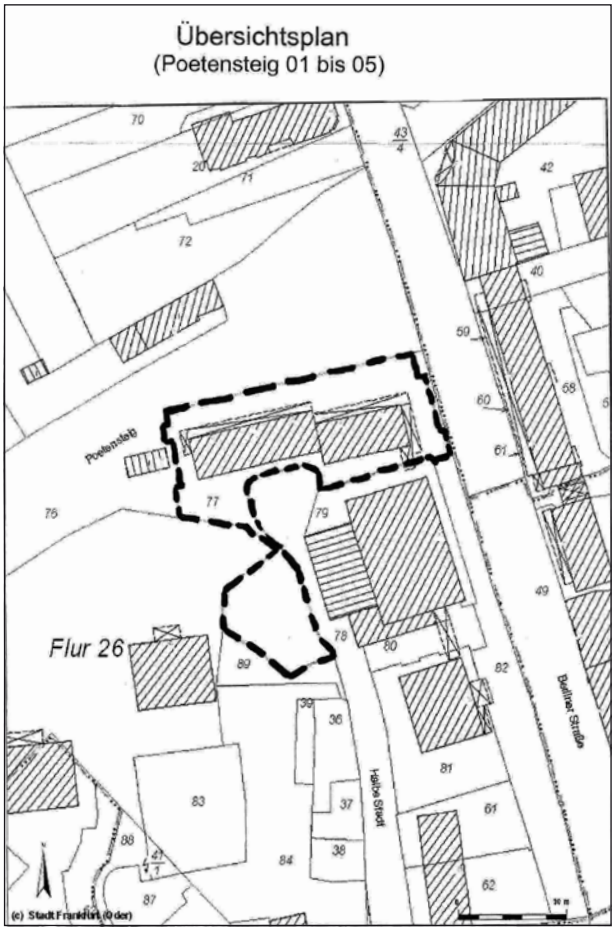

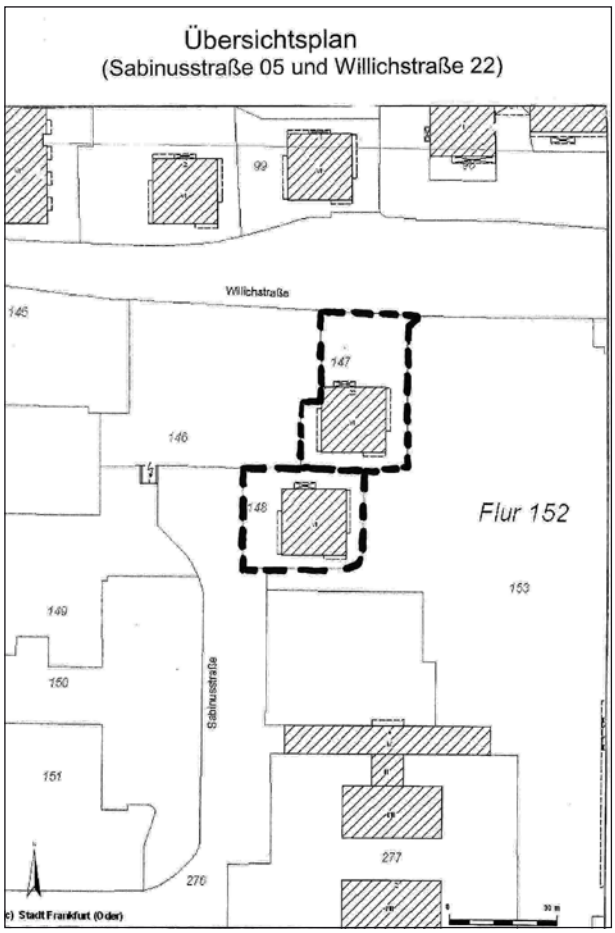

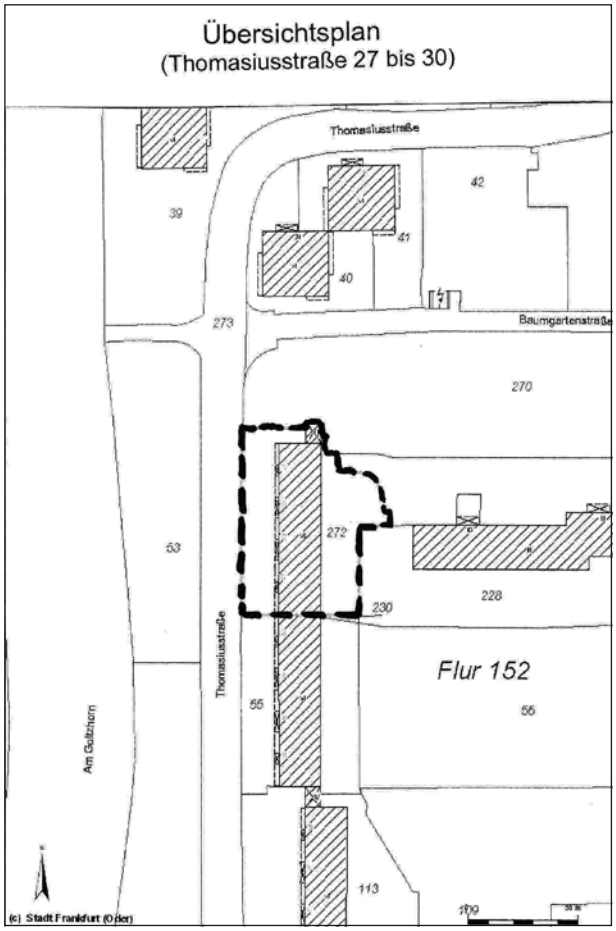

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 108 und 110

Es erfolgten Fortführungen der Angaben zur Bodenschätzung, der Lagebeschreibung und der Nutzungsarten auf nachfolgenden Flurstücken der Gemeinde: Frankfurt (Oder).

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	108	14/1
Frankfurt (Oder)	108	15/2
Frankfurt (Oder)	108	15/5
Frankfurt (Oder)	108	15/8
Frankfurt (Oder)	108	15/9
Frankfurt (Oder)	108	16/2
Frankfurt (Oder)	108	16/5
Frankfurt (Oder)	108	16/6
Frankfurt (Oder)	108	16/8
Frankfurt (Oder)	108	16/9
Frankfurt (Oder)	108	17/7
Frankfurt (Oder)	108	17/10
Frankfurt (Oder)	108	17/11
Frankfurt (Oder)	108	17/14
Frankfurt (Oder)	108	17/15
Frankfurt (Oder)	108	17/16
Frankfurt (Oder)	108	17/17
Frankfurt (Oder)	108	20/4
Frankfurt (Oder)	108	21/4
Frankfurt (Oder)	108	21/7
Frankfurt (Oder)	108	21/8
Frankfurt (Oder)	108	21/10
Frankfurt (Oder)	108	24/3
Frankfurt (Oder)	108	24/4
Frankfurt (Oder)	108	25/1
Frankfurt (Oder)	108	25/3
Frankfurt (Oder)	108	25/6
Frankfurt (Oder)	108	26/1
Frankfurt (Oder)	108	30/1
Frankfurt (Oder)	108	32
Frankfurt (Oder)	108	33
Frankfurt (Oder)	108	39/4
Frankfurt (Oder)	108	39/5
Frankfurt (Oder)	108	39/8
Frankfurt (Oder)	108	39/9
Frankfurt (Oder)	108	39/10
Frankfurt (Oder)	108	44
Frankfurt (Oder)	108	56
Frankfurt (Oder)	108	60/5
Frankfurt (Oder)	108	60/7
Frankfurt (Oder)	108	61
Frankfurt (Oder)	108	62/2
Frankfurt (Oder)	108	63/2
Frankfurt (Oder)	108	110
Frankfurt (Oder)	108	111/1
Frankfurt (Oder)	108	111/2
Frankfurt (Oder)	108	112
Frankfurt (Oder)	108	114
Frankfurt (Oder)	108	115
Frankfurt (Oder)	108	116
Frankfurt (Oder)	108	117
Frankfurt (Oder)	108	118
Frankfurt (Oder)	108	120
Frankfurt (Oder)	108	121
Frankfurt (Oder)	108	259
Frankfurt (Oder)	108	260
Frankfurt (Oder)	108	336
Frankfurt (Oder)	108	338
Frankfurt (Oder)	108	341
Frankfurt (Oder)	108	343
Frankfurt (Oder)	108	344
Frankfurt (Oder)	108	349
Frankfurt (Oder)	108	351
Frankfurt (Oder)	108	359
Frankfurt (Oder)	110	8/2
Frankfurt (Oder)	110	19
Frankfurt (Oder)	110	20
Frankfurt (Oder)	110	21

Frankfurt (Oder)	110	22
Frankfurt (Oder)	110	23
Frankfurt (Oder)	110	34
Frankfurt (Oder)	110	45/1
Frankfurt (Oder)	110	46/1
Frankfurt (Oder)	110	46/3
Frankfurt (Oder)	110	47/1
Frankfurt (Oder)	110	47/3
Frankfurt (Oder)	110	48/1
Frankfurt (Oder)	110	48/3
Frankfurt (Oder)	110	49/3
Frankfurt (Oder)	110	50/2
Frankfurt (Oder)	110	51/2
Frankfurt (Oder)	110	52/2
Frankfurt (Oder)	110	53/2
Frankfurt (Oder)	110	54/2
Frankfurt (Oder)	110	57/2
Frankfurt (Oder)	110	58/4
Frankfurt (Oder)	110	63/11
Frankfurt (Oder)	110	63/13
Frankfurt (Oder)	110	63/18
Frankfurt (Oder)	110	65
Frankfurt (Oder)	110	69/4
Frankfurt (Oder)	110	69/5
Frankfurt (Oder)	110	76
Frankfurt (Oder)	110	77
Frankfurt (Oder)	110	78
Frankfurt (Oder)	110	80/3
Frankfurt (Oder)	110	80/4
Frankfurt (Oder)	110	80/5
Frankfurt (Oder)	110	99
Frankfurt (Oder)	110	102
Frankfurt (Oder)	110	104
Frankfurt (Oder)	110	105/2
Frankfurt (Oder)	110	106
Frankfurt (Oder)	110	109
Frankfurt (Oder)	110	110/4
Frankfurt (Oder)	110	111/2
Frankfurt (Oder)	110	112/2
Frankfurt (Oder)	110	113/1
Frankfurt (Oder)	110	116
Frankfurt (Oder)	110	120/1
Frankfurt (Oder)	110	121/1
Frankfurt (Oder)	110	121/3
Frankfurt (Oder)	110	124
Frankfurt (Oder)	110	125/1
Frankfurt (Oder)	110	156/1
Frankfurt (Oder)	110	158
Frankfurt (Oder)	110	160
Frankfurt (Oder)	110	161
Frankfurt (Oder)	110	219
Frankfurt (Oder)	110	225
Frankfurt (Oder)	110	226
Frankfurt (Oder)	110	228
Frankfurt (Oder)	110	280
Frankfurt (Oder)	110	304
Frankfurt (Oder)	110	404
Frankfurt (Oder)	110	409

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 02.07.2008 bis 02.08.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und den Angaben zur Bodenschätzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 11.06.2008

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 7, 9 und 12

Es erfolgten Fortführungen der Angaben zur Bodenschätzung auf nachfolgenden Flurstücken der Gemeinde: Frankfurt (Oder)
Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	7	37
Frankfurt (Oder)	7	39
Frankfurt (Oder)	7	41
Frankfurt (Oder)	7	42
Frankfurt (Oder)	9	1/9
Frankfurt (Oder)	9	1/10

Desweiteren wurden auf nachfolgenden Flurstücken die Angaben zur tatsächlichen Nutzung überarbeitet.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	7	37
Frankfurt (Oder)	7	39
Frankfurt (Oder)	7	41
Frankfurt (Oder)	7	42
Frankfurt (Oder)	9	1/9
Frankfurt (Oder)	9	1/10
Frankfurt (Oder)	9	124
Frankfurt (Oder)	9	300
Frankfurt (Oder)	9	347
Frankfurt (Oder)	9	368
Frankfurt (Oder)	9	391
Frankfurt (Oder)	9	394
Frankfurt (Oder)	12	80
Frankfurt (Oder)	12	140
Frankfurt (Oder)	12	141
Frankfurt (Oder)	12	159

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 02.07.2008 bis 02.08.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und den Angaben zur Bodenschätzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 11.06.2008

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 46, 51, 53, 54, 55, 56 und 69

Es erfolgten Fortführungen der Angaben zur Bodenschätzung, der Lagebeschreibung und der Nutzungsarten auf nachfolgenden Flurstücken der Gemeinde: Frankfurt (Oder).

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	46	27
Frankfurt (Oder)	46	29/1
Frankfurt (Oder)	46	29/4
Frankfurt (Oder)	46	33
Frankfurt (Oder)	46	38/1
Frankfurt (Oder)	46	38/2
Frankfurt (Oder)	46	40/1
Frankfurt (Oder)	46	40/3
Frankfurt (Oder)	46	41/1
Frankfurt (Oder)	46	41/2
Frankfurt (Oder)	46	42/1
Frankfurt (Oder)	46	42/2
Frankfurt (Oder)	46	55
Frankfurt (Oder)	46	58
Frankfurt (Oder)	46	60
Frankfurt (Oder)	46	61
Frankfurt (Oder)	46	62
Frankfurt (Oder)	51	4/1
Frankfurt (Oder)	51	10/1
Frankfurt (Oder)	51	10/2
Frankfurt (Oder)	51	20/1
Frankfurt (Oder)	51	31
Frankfurt (Oder)	51	32
Frankfurt (Oder)	51	34/3
Frankfurt (Oder)	53	15
Frankfurt (Oder)	54	3/1
Frankfurt (Oder)	54	4/1
Frankfurt (Oder)	54	5/1
Frankfurt (Oder)	54	6/1
Frankfurt (Oder)	54	7/1
Frankfurt (Oder)	54	9/1
Frankfurt (Oder)	54	21
Frankfurt (Oder)	54	22
Frankfurt (Oder)	54	47
Frankfurt (Oder)	54	48
Frankfurt (Oder)	54	51
Frankfurt (Oder)	54	74/2
Frankfurt (Oder)	54	75/2
Frankfurt (Oder)	54	78
Frankfurt (Oder)	54	92
Frankfurt (Oder)	54	94
Frankfurt (Oder)	54	109
Frankfurt (Oder)	54	115
Frankfurt (Oder)	55	2
Frankfurt (Oder)	55	3
Frankfurt (Oder)	55	4
Frankfurt (Oder)	55	5
Frankfurt (Oder)	55	6
Frankfurt (Oder)	55	7
Frankfurt (Oder)	55	8/3
Frankfurt (Oder)	55	8/4
Frankfurt (Oder)	55	9
Frankfurt (Oder)	55	10/2
Frankfurt (Oder)	55	11/2
Frankfurt (Oder)	55	33/2
Frankfurt (Oder)	55	52
Frankfurt (Oder)	55	53
Frankfurt (Oder)	55	54
Frankfurt (Oder)	55	55
Frankfurt (Oder)	55	58
Frankfurt (Oder)	56	2/2
Frankfurt (Oder)	56	3/1
Frankfurt (Oder)	56	3/2
Frankfurt (Oder)	56	4
Frankfurt (Oder)	56	5/1
Frankfurt (Oder)	56	5/2
Frankfurt (Oder)	56	7
Frankfurt (Oder)	56	8/1
Frankfurt (Oder)	56	8/2
Frankfurt (Oder)	56	9
Frankfurt (Oder)	56	10
Frankfurt (Oder)	56	12
Frankfurt (Oder)	56	13
Frankfurt (Oder)	56	14
Frankfurt (Oder)	56	18
Frankfurt (Oder)	56	19
Frankfurt (Oder)	56	20
Frankfurt (Oder)	56	21
Frankfurt (Oder)	56	22
Frankfurt (Oder)	56	23
Frankfurt (Oder)	56	26
Frankfurt (Oder)	56	30
Frankfurt (Oder)	56	31
Frankfurt (Oder)	56	32
Frankfurt (Oder)	56	33
Frankfurt (Oder)	56	34
Frankfurt (Oder)	69	22
Frankfurt (Oder)	69	23
Frankfurt (Oder)	69	24
Frankfurt (Oder)	69	111
Frankfurt (Oder)	69	29
Frankfurt (Oder)	69	25
Frankfurt (Oder)	69	26
Frankfurt (Oder)	69	30
Frankfurt (Oder)	69	52
Frankfurt (Oder)	69	103/2
Frankfurt (Oder)	69	133
Frankfurt (Oder)	69	151
Frankfurt (Oder)	69	156
Frankfurt (Oder)	69	157
Frankfurt (Oder)	69	164

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 02.07.2008 bis 02.08.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und den Angaben zur Bodenschätzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 11.06.2008

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 84, 86, 87 und 89

Es erfolgten Fortführungen der Angaben zur Bodenschätzung, der Lagebeschreibung und der Nutzungsarten auf nachfolgenden Flurstücken der Gemeinde: Frankfurt (Oder).

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	84	24
Frankfurt (Oder)	84	26/1
Frankfurt (Oder)	84	28/1
Frankfurt (Oder)	84	29
Frankfurt (Oder)	84	32/2
Frankfurt (Oder)	84	33
Frankfurt (Oder)	84	36
Frankfurt (Oder)	84	37
Frankfurt (Oder)	84	52
Frankfurt (Oder)	86	233/2
Frankfurt (Oder)	86	348
Frankfurt (Oder)	86	349
Frankfurt (Oder)	86	350
Frankfurt (Oder)	86	351
Frankfurt (Oder)	86	352
Frankfurt (Oder)	86	355
Frankfurt (Oder)	86	356
Frankfurt (Oder)	86	357
Frankfurt (Oder)	86	358
Frankfurt (Oder)	86	359
Frankfurt (Oder)	86	360
Frankfurt (Oder)	86	361
Frankfurt (Oder)	86	362
Frankfurt (Oder)	86	363
Frankfurt (Oder)	86	364
Frankfurt (Oder)	86	365
Frankfurt (Oder)	86	366
Frankfurt (Oder)	86	367
Frankfurt (Oder)	86	368
Frankfurt (Oder)	86	369
Frankfurt (Oder)	86	370
Frankfurt (Oder)	86	371
Frankfurt (Oder)	86	372
Frankfurt (Oder)	86	388
Frankfurt (Oder)	87	6
Frankfurt (Oder)	87	7/3
Frankfurt (Oder)	87	8/4
Frankfurt (Oder)	87	15
Frankfurt (Oder)	87	16
Frankfurt (Oder)	87	17
Frankfurt (Oder)	87	18
Frankfurt (Oder)	87	19
Frankfurt (Oder)	87	20/1
Frankfurt (Oder)	87	20/2
Frankfurt (Oder)	87	21/1
Frankfurt (Oder)	87	21/2
Frankfurt (Oder)	87	22
Frankfurt (Oder)	87	43
Frankfurt (Oder)	87	63/1
Frankfurt (Oder)	87	63/5
Frankfurt (Oder)	87	63/6
Frankfurt (Oder)	87	68/2
Frankfurt (Oder)	87	69
Frankfurt (Oder)	87	70/1
Frankfurt (Oder)	87	70/2
Frankfurt (Oder)	87	102
Frankfurt (Oder)	87	103
Frankfurt (Oder)	87	104
Frankfurt (Oder)	87	107
Frankfurt (Oder)	87	109
Frankfurt (Oder)	87	111
Frankfurt (Oder)	87	113
Frankfurt (Oder)	87	114
Frankfurt (Oder)	87	115
Frankfurt (Oder)	87	117
Frankfurt (Oder)	87	118
Frankfurt (Oder)	87	119
Frankfurt (Oder)	87	120
Frankfurt (Oder)	87	121
Frankfurt (Oder)	87	127
Frankfurt (Oder)	87	128
Frankfurt (Oder)	87	130
Frankfurt (Oder)	87	138
Frankfurt (Oder)	87	140
Frankfurt (Oder)	87	144
Frankfurt (Oder)	87	146
Frankfurt (Oder)	89	19
Frankfurt (Oder)	89	50
Frankfurt (Oder)	89	58

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 02.07.2008 bis 02.08.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und den Angaben zur Bodenschätzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 11.06.2008

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 105 und 106

Es erfolgten Fortführungen der Angaben zur Bodenschätzung, der Lagebeschreibung und der Nutzungsarten auf nachfolgenden Flurstücken der Gemeinde: Frankfurt (Oder).

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	105	44
Frankfurt (Oder)	105	73/2
Frankfurt (Oder)	105	89/1
Frankfurt (Oder)	105	115
Frankfurt (Oder)	105	122
Frankfurt (Oder)	105	123
Frankfurt (Oder)	105	172
Frankfurt (Oder)	106	6/2
Frankfurt (Oder)	106	7/2
Frankfurt (Oder)	106	8/2
Frankfurt (Oder)	106	9/2
Frankfurt (Oder)	106	10/2
Frankfurt (Oder)	106	39
Frankfurt (Oder)	106	82/4
Frankfurt (Oder)	106	82/5
Frankfurt (Oder)	106	83/5
Frankfurt (Oder)	106	86/1
Frankfurt (Oder)	106	87/1
Frankfurt (Oder)	106	87/2
Frankfurt (Oder)	106	90/1
Frankfurt (Oder)	106	90/2
Frankfurt (Oder)	106	91/1
Frankfurt (Oder)	106	92/1
Frankfurt (Oder)	106	95/4
Frankfurt (Oder)	106	114/2
Frankfurt (Oder)	106	116
Frankfurt (Oder)	106	117/2
Frankfurt (Oder)	106	118/4
Frankfurt (Oder)	106	118/5
Frankfurt (Oder)	106	129
Frankfurt (Oder)	106	130
Frankfurt (Oder)	106	131
Frankfurt (Oder)	106	141/3
Frankfurt (Oder)	106	156/1
Frankfurt (Oder)	106	156/2
Frankfurt (Oder)	106	156/8
Frankfurt (Oder)	106	156/9
Frankfurt (Oder)	106	159/3
Frankfurt (Oder)	106	163
Frankfurt (Oder)	106	179/3
Frankfurt (Oder)	106	232
Frankfurt (Oder)	106	304

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 02.07.2008 bis 02.08.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und den Angaben zur Bodenschätzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 11.06.2008

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters der Flure 1, 2 und 138

Es erfolgten Fortführungen der Lagebeschreibung und der Nutzungsarten auf nachfolgenden Flurstücken der Gemeinde: Frankfurt (Oder).

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	1	64
Frankfurt (Oder)	1	209
Frankfurt (Oder)	1	210
Frankfurt (Oder)	1	212
Frankfurt (Oder)	1	214
Frankfurt (Oder)	1	219
Frankfurt (Oder)	1	227
Frankfurt (Oder)	1	228
Frankfurt (Oder)	1	273/1
Frankfurt (Oder)	1	273/2
Frankfurt (Oder)	1	273/3
Frankfurt (Oder)	1	277/2
Frankfurt (Oder)	1	279/2
Frankfurt (Oder)	1	279/3
Frankfurt (Oder)	1	279/4
Frankfurt (Oder)	1	279/5
Frankfurt (Oder)	1	279/6
Frankfurt (Oder)	1	279/7
Frankfurt (Oder)	1	279/8
Frankfurt (Oder)	1	279/9
Frankfurt (Oder)	1	358
Frankfurt (Oder)	2	16/1
Frankfurt (Oder)	2	18
Frankfurt (Oder)	2	20/2
Frankfurt (Oder)	2	22/2
Frankfurt (Oder)	2	23/1
Frankfurt (Oder)	2	37/1
Frankfurt (Oder)	2	37/3
Frankfurt (Oder)	2	44
Frankfurt (Oder)	2	73
Frankfurt (Oder)	2	74
Frankfurt (Oder)	2	75
Frankfurt (Oder)	138	219
Frankfurt (Oder)	138	373
Frankfurt (Oder)	138	374
Frankfurt (Oder)	138	375
Frankfurt (Oder)	138	402
Frankfurt (Oder)	138	486
Frankfurt (Oder)	138	562
Frankfurt (Oder)	138	598
Frankfurt (Oder)	138	621
Frankfurt (Oder)	138	622

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 in der Zeit vom 02.07.2008 bis 02.08.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und den Angaben zur Bodenschätzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 11.06.2008

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung stellte auf der 35. Sitzung am 07.02.2008 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 582.930,45 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Werkleiter wird für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 die Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2006 liegt zur Einsichtnahme

vom 30.06.2008 bis 04.07.2008

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 02.06.2008

Volker Starke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung stellte auf der 35. Sitzung am 07.02.2008 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 92.746,91 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wird gemäß § 7 Nr. 5 EigV für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 die Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2006 liegt zur Einsichtnahme

vom 30.06.2008 bis 04.07.2008

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 02.06.2008

Volker Starke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Berufung von Mitgliedern für die Abstimmungsvorstände anlässlich des Bürgerentscheides in Frankfurt (Oder) am 13. Juli 2008

In Vorbereitung der Abstimmung am 13. Juli 2008 ist die Abstimmungsbehörde befugt, gemäß § 83 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Abstimmungsvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort, Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Abstimmungs-/Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Vorsteher, Stellvertreter des Vorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach § 83 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG zu widersprechen.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abstimmungsbehörde zu erklären.

Löhrius
Leiterin des Abstimmungsbüros

Frankfurt (Oder), 13.06.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA“
AZ: 23-5-6472-0531/42, Verfahrens-Nr.: 3005 Q

Einladung zur Versammlung der Teilnehmergemeinschaft mit Wahl des Vorstandes

Mit Beschluss vom 5.12.2007 wurde das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Frankfurt (Oder),
B 112n, 3. VA“ angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens und bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 16 Flurbereinigungsgesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA, werden hiermit alle Teilnehmer am

Dienstag, den 22. Juli 2008
Einlass: ab 17:00 Uhr
Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

in das

Kulturhaus in Alt Zeschdorf
in 15326 Zeschdorf, Hauptstraße 31

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft während der Dauer des Flurbereinigungsverfahrens, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergemeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Zum Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA“ gehören Teile folgender Gemarkungen:

Stadt Frankfurt (Oder)
Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138

Landkreis Märkisch-Oderland
Gemeinde Zeschdorf
Gemarkung Alt Zeschdorf, Flure 2, 3 und 4

Stadt Lebus
Gemarkung Schönfließ, Flure 1 und 2
Gemarkung Wulkow, Flur 1

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmerversammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Bodenordnungsverfahren „Reitwein / Rathstock / Podelzig Feldlage“
AZ.: BOV 23-4-6472-0847/05

Verfahrensnummer: 3002 L

Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzregelung mit Überleitungsbestimmungen

Im Bodenordnungsverfahren „Reitwein / Rathstock / Podelzig Feldlage“, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

I. Den Beteiligten wird gemäß § 61 a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), der Besitz neuer Grundstücke zugewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 61a Abs. 5 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Absatz 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. Teil I S. 3150) in Kraft.

II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.

III. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten einen Monat lang ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung
- bei der Amtsverwaltung in Lebus, Liegenschaftsamt, Breite Straße 1, 15326 Lebus,
- bei der Amtsverwaltung in Golzow, Bau- und Ordnungsamt, Seelower Straße 14, 15328 Golzow,
- beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Jürgen Bensch, dienstansässig Triftweg 1 a, 15326 Reitwein

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Zuteilungskarten in dieser Zeit beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Zimmer 125, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

IV. Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Flureinteilung an Ort und Stelle angezeigt, soweit dieses noch nicht geschehen ist. Solche Anträge sind beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde bis zum 31.8.2008 zu stellen.

V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens bis 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.

VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 a Absatz 6 LwAnpG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG (§ 66 Absatz 3 FlurbG). Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

VII. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

Gründe:

Um die Bewirtschaftung des Grund und Bodens in der Landwirtschaft zu gewährleisten, wird den Beteiligten der Besitz neuer Grundstücke (Besitzstücke) zugewiesen. Die Nachweise für das Verhältnis der Besitzstücke zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten liegen vor.
Die Grenzen der Besitzstücke werden in der Örtlichkeit gekennzeichnet, soweit es im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten notwendig ist. Die Besitzstücke werden auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.
Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind bereits teilweise hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindungen zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abgestimmt, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge. Die vorläufige Besitzregelung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 7.5.2008

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Bodenordnungsverfahren „Reitwein / Rathstock / Podelzig Feldlage“
AZ.: BOV 23-4-6472-0847/05

Verfahrensnummer: 3002 L

Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, als obere Flurbereinigungsbehörde (LVLF) erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.
Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 61 a Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.

1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über:

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte	Besitzübergang
Wintergetreide	31. August 2008
Sommergetreide	31. August 2008
Raps	31. August 2008
Sonnenblumen	31. Oktober 2008
Lupinen	31. August 2008
Futterpflanzen, wie Gras, Klee etc.	30. September 2008
Kartoffeln	31. Oktober 2008
Zuckerrüben	30. November 2008
Silomais	31. Oktober 2008
Körnermais	30. November 2008
Weiß- und Rotkohl	15. November 2008
Spinat	31. Oktober 2008
alle anderen Gemüsekulturen	31. Oktober 2008
Dauerweide, Wiesen	30. September 2008
brachliegende Ackerflächen, Öd- und Unland, Stilllegungsflächen, Gewässerrandstreifen	31. August 2008
Bestockte Holzflächen	31. Oktober 2008
Hofräume, Gebäudeflächen, Bauflächen, Bauerwartungsland, Wasserflächen (Teiche), nicht versetzbare Anlagen (vgl. Nr. 2.3)	31. August 2008
Wald	31. Oktober 2008 *siehe auch Nr. 2.7*
Straßen, Wege, Gewässer	31. August 2008 *siehe auch Nr. 4*
Alle übrigen Flächen	31. August 2008

1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).

1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und Nr. 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2 Wirkungen des Besitzüberganges

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.

2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über.
Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.

2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

2.2 Versetzbare Anlagen

2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31. August 2008 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01. September 2008 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 30.10.2008 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).

2.3 Nicht versetzbare Anlagen
Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

2.4 Neue Anlagen

2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.

2.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis 31.12.2008 zu stellen.

2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

2.5 Obstbäume und Beerensträucher

2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2008 noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.

2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31. Oktober 2008 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.

2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.

2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden, spätestens nach der Aberntung, auf den Empfänger der Landabfindung über.
Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.

2.5.5 Die in die neuen Wege und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen fallenden Obstbäume und Beerensträucher werden von den mit dem Ausbau der Maßnahmen beauftragten Unternehmen beseitigt.
Die Entschädigung für diese Obstbäume und Beerensträucher wird von der Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen festgesetzt.

2.5.6 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale

2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.

2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)

2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 31.10.2008 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.

2.7.2 An forstlich genutzten neuen Wegeflächen gehen Besitz und Nutzung bereits am 31.08.2008 auf die neuen Eigentümer der Wegeflächen über. Nach diesem Zeitpunkt sind Holzeinschläge auf den neuen Wegeflächen nicht mehr zulässig. Der bisherige Eigentümer und der Empfänger der Landabfindung können zum Holzeinschlag eine abweichende Vereinbarung mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde treffen.

2.7.3 Bis zum 30.10.2008 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.

2.7.4 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 30.10.2008 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Landeswaldgesetz).

2.7.5 Kahlhiebe sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur bis zum 30.10.2008 mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis dazu geben.
Über Hiebsreife oder Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, zu richten.
Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 bleiben unberührt.

2.7.6 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 30.10.2008 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

2.7.7 Sofern erforderlich, wird auf Antrag des betroffenen Teilnehmers der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstiger Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, zu stellen.
Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.

2.7.8 Die Empfänger übergegangener Waldflächen dürfen nach dem 31.10.2008 bis zur Vorlage des Holzausgleiches Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchführen.

2.7.9 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

3 Grenzabstände

3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - vom 28. Juni 1996 zu beachten.

3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.

3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.

3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - vom 16. Juli 2003, zu beachten.

4 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange in dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.

5 Instandsetzungsmaßnahmen
Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen spätestens bis 31.12.2008 beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, gestellt werden.

6 Abweichungen von diesen Bestimmungen
Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekanntmachen oder den Betroffenen mitteilen.

7 Zwangsmittel und Geldbußen
Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 13. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2000).

Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Fürstenwalde, den 7.5.2008

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Bekanntmachung

über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes 2008)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Frankfurt (Oder) wird ab sofort in den

Gemarkungen : **Frankfurt (Oder) , Flur 138**
Alt Zeschdorf, Flur 2, 3 und 4
Schönfließ, Flur 1 und 2
und Wulkow bei Booßen, Flur 1

mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Frankfurt (Oder), 21.5.2008

Nußbaum
Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt (O.)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS